



 **FRAUEN**SESSION 2021  
SESSION DES **FEMMES** 2021  
SESSIONE DELLE **DONNE** 2021  
SESSIUN DA LAS **DUNNAS** 2021

## Anträge aus den Kommissionen



# Inhalt

1. Kommission für Arbeit und Absicherung .....	4
1.1. Motion: Chancengleichheit im Erwerbsleben .....	5
1.2. Gesetzesrevision: Unterstellung der Arbeit in Privathaushalten unter das Arbeitsgesetz. .....	8
1.3. Revision des Gleichstellungsgesetzes und Schaffen einer unabhängigen Bundesbehörde zur Durchsetzung der Lohnleichheit .....	10
1.3.1. Revision des Gleichstellungsgesetzes.....	10
1.3.2. Motion: Schaffen einer unabhängigen Bundesbehörde zur Durchsetzung der Lohnleichheit .....	11
1.3.3. Minderheitsantrag.....	12
1.4. Motion: Gleichstellung im Alter.....	13
1.5. Motion: Schaffung eines Bundesamtes für Gleichstellung und Familie.....	15
2. Kommission für Sexuelle Gesundheit und Gender-Medizin.....	17
2.1. Motion: Chancengleichheit für eine umfassende sexuelle Gesundheit von Frauen .....	18
2.2. Motion: Einführung eines nationalen Programms zu Gender-Medizin.....	20
2.3. Motion: Zugang zu umfassender und professioneller sexueller Bildung für alle .....	21
3. Kommission für Digitalisierung .....	22
3.1. Motion: Geschlechterperspektive in Strategie «Digitale Schweiz» integrieren.....	23
3.2. Motion: «Halbe-Halbe» in MINT-Berufen: Den Frauenanteil steigern.....	25
4. Kommission für Einwohner:innenstimmrecht.....	27
4.1. Motion: Einführung politischer Rechte für Einwohner:innen der Schweiz ohne Schweizer Staatsbürgerschaft.....	28
5. Kommission für die Anerkennung von Freiwilligen- und Care-Arbeit.....	30
5.1. Motion: Beitritt der Schweiz zur Wellbeing Economy Governments Partnership (WEGo).. .....	31
5.2. Motion: Care-Arbeit: Erziehungs- und Betreuungsgutschriften aufwerten .....	32
5.3. Motion: Institutionalisierte Freiwilligen-Arbeit: Zeitgutschriften ermöglichen .....	34
6. Kommission für Rechtsfragen und Schutz vor Gewalt.....	35
6.1. Motion: 0,1% des BIP für den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt .....	36
6.2. Motion: Strafverfolgung – Revision des Sexualstrafrechts.....	38
6.2.1. Minderheitsantrag auf Nichteintreten .....	40
6.3. Motion: Sensibilisierung für und Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum – Nationale Kampagnen .....	42
7. Kommission für Landwirtschaft.....	44



7.1.	Motion: Revision des Eherechts: Abmilderung der negativen Folgen einer Ehescheidung oder Auflösung eingetragener Partnerschaft auf landwirtschaftliche Betriebe .....	45
7.2.	Motion: Soziale Sicherheit. Den Bericht des Bundesrates vom 16. September 2016 (Frauen in der Landwirtschaft) umsetzen .....	48
7.3.	Postulat: Soziale Sicherheit. Welche Lösungen für Mutterschaftsversicherung und Vaterschaftsurlaub unabhängig von der Erwerbstätigkeit? .....	50
7.4.	Interpellation: Stellung des Ehepartners im Betrieb, Anerkennung und Vergütung .....	51
8.	Kommission für Wissenschaft .....	52
8.1.	Motion: Gleichstellungspolitische Standards für die Hochschulfinanzierung und die Drittmittelvergabe .....	53
8.2.	Motion: Für Chancengleichheit und die Förderung des akademischen Nachwuchses: Erhöhen wir die Grundfinanzierung und schaffen mehr Festanstellungen an den universitären Hochschulen .....	55
8.3.	Motion: Förderung der Geschlechterforschung an den Universitäten und Hochschulen... ..	56



 **FRAUEN**SESSION 2021  
SESSION DES **FEMMES** 2021  
SESSIONE DELLE **DONNE** 2021  
SESSIUN DA LAS **DUNNAS** 2021

## 1. Kommission für Arbeit und Absicherung

Co-Präsidium:

Kathrin Bertschy (Nationalrätin GLP/BE)

Claudine Esseiva (Stadträtin FDP/Bern)

Sekretariat:

**alliance F**



## 1.1. Motion: Chancengleichheit im Erwerbsleben

### Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Massnahmen zu ergreifen, um die Chancengleichheit im Erwerbsleben herzustellen.

1. Die Errichtung eines Fonds (FAKI) zur Finanzierung und zum Ausbau einer qualitativ hochstehenden Kinderbetreuungsinfrastruktur zusammen mit Kantonen und Gemeinden. Der Fonds hat zum Ziel, qualitativ hochstehende Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulalter für erwerbstätige Eltern und die mittel- und langfristige Finanzierung der in der heutigen Zeit fundamentalen Kinderbetreuungs-Infrastruktur sicherzustellen. Die Betreuungskosten für Eltern sollen signifikant gesenkt werden können, auf das Niveau der Nachbarländer (z.B. Kosten im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen). Der Finanzierungsschlüssel entspricht der Verteilung der Steuereinnahmen (aktuell 47% Bund, 33% Kantone, 20% Gemeinden). Die Finanzmittel werden an die Kantone zur Verbilligung der Plätze ausgerichtet, wobei der Verteilungsschlüssel der Anzahl (resp. dem Anteil) Kinder im Vorschul- und Schulalter entspricht.
2. Die Einrichtung einer Elternzeit, welche die Mutterschaftsversicherung und den Vaterschaftsurlaub ergänzt. Die Elternzeit dient sowohl der Realisierung der Gleichstellung der Eltern in Bezug auf die Betreuung des Kindes und dem Erwerbsunterbruch am Arbeitsmarkt wie auch der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Elternzeit ist so auszugestalten, dass beide Elternteile potenziell gleich lange im Erwerbsleben fehlen (können, aber nicht müssen). Bei der Ausgestaltung der Elternzeit (Länge, Flexibilität der Bezugsart, Pflichtanteile, Höhe der Entschädigung) sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie etablierte Modelle verschiedener europäischer Staaten zu berücksichtigen.
3. Eine Gesetzesrevision des [Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer](#) (Art. 9 Abs 1) und des [Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden](#) (Art. 3 Abs 3) vorzulegen, dahingehend, dass natürliche Personen unabhängig von ihrem Zivilstand besteuert werden. (Individualbesteuerung).

Diese Massnahmen dienen der Realisierung der Gleichstellung von Eltern am Arbeitsmarkt sowie der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

### Begründung:

Die bezahlte und unbezahlte Arbeit ist in der Schweiz zwischen den Geschlechtern nach wie vor sehr ungleich verteilt. Um die Ansprüche in der Familie und im Beruf unter einen Hut zu bringen, stecken heute immer noch vor allem Frauen zurück. Zwar arbeiten immer mehr Mütter mit Kindern, jedoch oft nur mit kleinen Pensen und in schlechter bezahlten Jobs. Sie bezahlen



mit weniger sicheren Arbeitsverhältnissen, schlechteren Renten und geringeren Weiterbildungs- und Aufstiegschancen einen hohen Preis dafür.

1. Eine erschwingliche, qualitativ hochwertige ausserfamiliäre Betreuung in Kinderkrippen oder Kindertagesstätten ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie – und in der Schweiz aktuell nicht gegeben. Haushalte mit Kindern geben in der Schweiz bis zu 25 Prozent ihres Bruttojahreseinkommens für die Kinderbetreuung aus, was im internationalen Vergleich ein sehr hoher Anteil ist. Der aktuelle Zustand ist weder gewünscht – 15% der Mütter mit Kindern bezeichnen sich als unfreiwillig unterbeschäftigt (BFS) – noch volkswirtschaftlich effizient. Um Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt herzustellen, muss die Schweiz mehr Geld in die frühkindliche Betreuung investieren. Die Schaffung eines Fonds ermöglicht qualitativ hochstehende Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulalter für erwerbstätige Eltern und fördert damit eine echte Gleichstellung im Arbeitsmarkt. Die Vorteile für den Staat, mehr und für die Eltern günstigere Kinderbetreuungsplätze zu schaffen, sind zahlreich und waren Gegenstand mehrerer Studien: Höhere Arbeitsmarktbeteiligung und höheres Einkommen der Mütter, höhere Bildung und höheres Einkommen der Kinder, zusätzliche Steuereinnahmen und weniger Inanspruchnahme von sozialen Transferleistungen wie Sozialhilfe. Die zusätzliche Wirtschaftsleistung (BIP-Wachstum) übersteigt laut Studien (BAK Economics, 2020) die dafür eingesetzten staatlichen Investitionen. Von einem Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur profitieren alle: Eltern, Kinder, Arbeitgeber:innen, und Gesamtwirtschaft.
2. In vielen Ländern ist die Elternzeit längst eine Tatsache. Für eine Mehrheit der Zivilgesellschaft in der Schweiz ist die Zeit reif für eine Elternzeit, die diesen Namen verdient. In einigen Kantonen wurden bereits entsprechende Initiativen eingereicht, Ziel ist aber die schweizweite Einführung einer Elternzeit. Mütter gehen ihrer Beschäftigung rascher wieder in einem höheren Erwerbsspensum nach, wenn die Elternzeit ausreichend lang ist und der Vater des Kindes (respektive der zweite Elternteil) einen Teil der Elternzeit übernimmt. Frauen und Männer wollen sowohl im Beruf als auch in der Familie und im Haushalt gleichberechtigt Verantwortung übernehmen. Eine Elternzeit stärkt darum die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen und fördert ihre Chancen im Hinblick auf Karriere und Kaderpositionen. Richtig konzipiert lohnt sich Elternzeit auch für den Staat und die Wirtschaft. Hinzu kommt, dass eine moderne Familienpolitik der Schweiz international zusätzliches Ansehen verschafft und dem Fachkräftemangel entgegenwirkt.
3. Die Individualbesteuerung hebt die steuerliche Bestrafung von Zweitverdienenden auf, die in fast 90 Prozent der Haushalte Frauen betrifft. Werden Zweitverdienende fair besteuert, schafft dies die nötigen Anreize, damit die Arbeitstätigkeit nicht mehr (oft unfreiwillig) reduziert wird, weil sich eine Beteiligung am Erwerbsleben finanziell nicht



mehr lohnt. Verschiedene Studien zeigen die positiven Effekte der Individualbesteuerung (u.a. Studie von Ecoplan) auf die Gleichstellung und auf den Arbeitsmarkt: Mit der Einführung einer modifizierten Individualbesteuerung würden bis zu 60'000 zusätzliche (Vollzeit-)Beschäftigte eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, wobei 80 Prozent davon Frauen wären.



## 1.2. Gesetzesrevision: Unterstellung der Arbeit in Privathaushalten unter das Arbeitsgesetz

### Ziel der Gesetzesrevision:

Das Arbeitsgesetz schützt Arbeitnehmende vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die mit dem Arbeitsplatz verbunden sind, und enthält Vorschriften über den allgemeinen Gesundheitsschutz sowie Vorschriften über Arbeits- und Ruhezeiten.

Aktuell sind Hausangestellte als Ausnahmen im Arbeitsgesetz aufgeführt. Damit Hausangestellte dem Arbeitsgesetz unterstellt sind, muss diese Ausnahme entfernt werden. Anschliessend gilt das Gesetz auch für Hausangestellte in Privathaushalten.

<b>Geltendes Recht:</b> <b>Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz ArG)</b>	<b>Beantragte Änderung:</b>
Art. 2 (Anmerkung: Ausnahmen vom Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes) Das Gesetz ist, unter Vorbehalt von Artikel 3a, nicht anwendbar: a. auf Verwaltungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, unter Vorbehalt von Absatz 2; b. auf Betriebe oder Teile von Betrieben, die der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs unterstehen; (...) g. auf private Haushaltungen.	g. (gestrichen)

### Begründung:

Die Kommission fordert, Arbeitnehmende in Privathaushalten ins Arbeitsrecht aufzunehmen damit sie dieselben Rechte und denselben Schutz wie andere Berufsgruppen erhalten. Damit würde die Schweiz das Übereinkommen Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte einhalten.

Privathaushalte sind heute Geltungsbereich des Arbeitsrechts und damit von Bestimmungen zum Gesundheitsschutz (u.a. auch Mutterschaft) oder der Arbeits- und Ruhezeit ausgenommen. Die prekäre Situation von Hausangestellten, die mit niedrigen Löhnen, unsicheren Anstellungsbedingungen sowie fehlenden oder lückenhaften Sozialversicherungen zu kämpfen haben, ist in der Schweiz nach wie vor unsichtbar. Gemäss Bundesamt für Statistik sind aktuell in der Schweiz zirka 61'000 Angestellte in Privathaushalten tätig, dazu zählen Haushaltshilfen, Kinderbetreuer:innen, Au-Pair, Betreuer:innen von älteren Personen, Aufgabenhilfen. Sie sind





mehrheitlich weiblich. Die COVID-19-Krise hat diese Berufsgruppen, die von den bisher beschlossenen Unterstützungsmassnahmen des Bundes ausgeschlossen sind, besonders hart getroffen. Da Tätigkeiten wie Putzen, Kochen, Kinderbetreuung und Altenpflege vor allem von Frauen und häufig von Migrantinnen ausgeübt werden, sind zwei bereits vulnerable Bevölkerungsgruppen durch die Pandemie doppelt stark betroffen.<sup>1</sup>

Auch in der Schweiz sind viele der Beschäftigten Migrantinnen, die oftmals keinen legalen Aufenthaltsstatus haben. Darüber hinaus werden viele Haushaltsangestellte schwarz beschäftigt und verfügen somit über keine obligatorische Unfallversicherung.<sup>2</sup>

Mit einer Unterstellung unter das Arbeitsgesetz wird ihre Erwerbstätigkeit und Absicherung massgeblich verbessert.

---

<sup>1</sup> World Employment and Social Outlook: Trends 2021. International Labour Organization, 2021, Geneva. [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---dcomm/---publ/documents/publication/wcms\\_795453.pdf](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---dcomm/---publ/documents/publication/wcms_795453.pdf)

<sup>2</sup> Angestellte in Schweizer Privathaushalten. Denknetz, Jahrbuch 2009. ([https://www.denknetz.ch/wp-content/uploads/2017/07/Alleva\\_Moretto\\_Angestellte\\_Schweizer\\_Privathaushalte.pdf](https://www.denknetz.ch/wp-content/uploads/2017/07/Alleva_Moretto_Angestellte_Schweizer_Privathaushalte.pdf))



## 1.3. Revision des Gleichstellungsgesetzes und Schaffen einer unabhängigen Bundesbehörde zur Durchsetzung der Lohngleichheit

### 1.3.1. Revision des Gleichstellungsgesetzes

#### Ziel der Gesetzesrevision:

Im Gleichstellungsgesetz soll festgehalten werden, dass Unternehmen mit über 50 Mitarbeitenden Lohntransparenz schaffen müssen. Gleichzeitig soll das Gesetz unbefristet gelten, anstatt 2032 automatisch zu verfallen. Zudem sollen die Lohnkontrollen wiederkehrend alle vier Jahre stattfinden, anstatt dass Unternehmen von der Lohngleichheitsanalyse befreit werden, wenn die Lohngleichheit einmalig eingehalten worden ist.

<b>Geltendes Recht: Gleichstellungsgesetz</b>	<b>Beantragte Änderung:</b>
<p><i>Art. 13a Pflicht zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse</i></p> <p><sup>1</sup> Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die am Anfang eines Jahres 100 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, führen für das betreffende Jahr eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse durch. Lernende werden nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angerechnet.</p> <p><sup>2</sup> Die Lohngleichheitsanalyse wird alle vier Jahre wiederholt. Fällt die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Zeitraum unter 100, so wird die Lohngleichheitsanalyse erst wieder durchgeführt, wenn die Zahl von 100 erreicht ist.</p> <p><sup>3</sup> Zeigt die Lohngleichheitsanalyse, dass die Lohngleichheit eingehalten ist, so werden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von der Analysepflicht befreit.</p>	<p><i>Art. 13a Pflicht zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse</i></p> <p><sup>1</sup> Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die am Anfang eines Jahres 100 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, führen für das betreffende Jahr eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse durch. Lernende werden nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angerechnet.</p> <p><b><u>1bis (neu) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die am Anfang eines Jahres 50 bis 99 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, schaffen mindestens prozedurale Lohntransparenz</u></b></p> <p>(...)</p> <p><sup>3</sup> <b><u>(gestrichen)</u></b></p> <p>(...)</p>



	<p>Art. 13j Gültigkeit (neu) Abschnitt 4a (Lohnvergleichsanalyse) gilt unbefristet [Ausser Kraft setzen der im Rahmen der Revision vom 14.12.2018 beschlossenen beschränkten Gültigkeitsdauer des Abschnitts 4a (Lohnvergleichsanalyse) und der damit verbundenen Artikel ab Inkrafttreten auf 12 Jahre.]</p>
--	---

### 1.3.2. Motion: Schaffen einer unabhängigen Bundesbehörde zur Durchsetzung der Lohngleichheit

#### **Text:**

Der Bundesrat setzt eine unabhängige Bundesbehörde ein mit dem Auftrag, die Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern zu kontrollieren und Missbrauchsfälle zur Anzeige zu bringen. Die Behörde ist mit den dafür notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten. Der Auftrag kann an bereits existierende Behörden erteilt werden, indem deren Handlungs- und Geltungsbereich ausgeweitet wird.

#### **Begründung:**

Die Nicht-Einhaltung von Lohngleichheit ist keine Bagatelle, sondern verstösst gegen das Gleichstellungsgesetz und den Gleichstellungsartikel in der Verfassung. Obwohl auch im [Beschaffungsrecht](#) ausdrücklich verlangt wird, dass die Lohngleichheit eingehalten werden muss, wenn mit Steuergeldern finanzierte Aufträge der öffentlichen Hand ausgeführt werden, erfolgen Überprüfungen selten und haben nur geringfügige Folgen für missachtende Unternehmen. Die Fälle werden nicht zur Anzeige gebracht, man begnügt sich mit Nachbesserungen der Lohnstruktur.

Für die Überprüfung der Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann kann die Auftraggeberin dem eidgenössischen Büro für Gleichstellung die Durchführung von Kontrollen übertragen. Gemäss Art. 4 VöB bestimmt das EBG die Einzelheiten seiner Kontrolltätigkeit in einer Richtlinie. Das EBG ist eine bundesinterne, nicht unabhängige Verwaltungsstelle, die zudem mit geringen finanziellen Mitteln ausgestattet ist. Um den Grundsatz der Lohngleichheit rascher durchzusetzen, muss die Missachtung analog anderen Gesetzesverstössen untersucht und geahndet werden können. Als Parallelen eignet sich das Wettbewerbsrecht: Die dafür zuständige Behörde (Weko, Wettbewerbskommission) ermittelt auf Anzeige, untersucht und bringt zu Anklage.



Dasselbe Verfahren ist für den Grundsatz “gleicher Lohn für gleiche Arbeit” anzuwenden. Weil es sich eben nicht um eine Bagatelle, sondern um eine stossende verfassungsverletzende Diskriminierung handelt.

### **1.3.3. Minderheitsantrag**

Antragsstellerin: Chiara Gisler

#### **Text:**

Im Gleichstellungsgesetz soll eine Regelung geltend gemacht werden, die den Aufenthaltsstatus von Menschen bei Lohnanalysen statistisch erfasst. Dies ab Unternehmen mit 50 Mitarbeitenden. Dabei muss nicht zwingend noch zwischen Frauen und Männern unterschieden werden. Dies, um die statistische Relevanz zu gewährleisten.

#### **Begründung**

Menschen ohne Schweizer Pass verdienen, wenn sie in der Schweiz arbeiten, oftmals nicht den gleichen Lohn wie Schweizerinnen und Schweizer. Dies, trotz gleicher Arbeit. Frauen sind von diesem Lohndumping doppelt diskriminiert. Das wird bei den bisherigen Analysen zu wenig berücksichtigt und deshalb wird eine statistische Erfassung jener Menschen gefordert, die keinen Schweizer Pass besitzen. Dies in Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden.



## 1.4. Motion: Gleichstellung im Alter

### Text:

Der Bundesrat wird beauftragt, folgende Gesetzesrevisionen vorzulegen, um die Altersvorsorge von betreuenden Personen, insbesondere von Frauen, substantiell zu verbessern:

1. Der Koordinationsabzug (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG] Artikel 8 Koordinierter Lohn) ist abzuschaffen, die Eintrittsschwelle (Art. 2 Abs. 1) zur obligatorischen Versicherung zu halbieren.
2. In der beruflichen Vorsorge (BVG) werden analog der AHV Betreuungsgutschriften ausgerichtet. Diese decken die Opportunitätskosten in Form von entgangenen Einkommen und Karriere und werden solange ausgerichtet, bis die Rahmenbedingungen für die Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben geschaffen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie tatsächlich realisiert werden.

### Begründung:

Im Alter sind Frauen – unverschuldet und systembedingt – finanziell deutlich schlechter gestellt als Männer. Rentnerinnen erhalten über alle drei Säulen hinweg 37 Prozent weniger Rente als Männer – das sind fast 20'000 Franken, die ihnen jährlich fehlen. Die Unterschiede bei der AHV fallen marginal aus, viel grösser sind die Unterschiede in der beruflichen Vorsorge. Laut Pensionskassenstatistik erhielten Frauen 2018 pro Monat 1547 Franken – Männer mit durchschnittlich 2948 Franken fast das Doppelte. So sind Frauen viel häufiger von Altersarmut betroffen als Männer. Im Vergleich zu Rentnern müssen heute über doppelt so viele Rentnerinnen zusätzlich zur AHV Ergänzungsleistungen beziehen.

Im Alter greifen jene auf die beste Vorsorge zurück, die Vollzeit bei hohem Lohn gearbeitet haben. Wer hingegen Teilzeit arbeitete, Kinder betreut und/oder Angehörige/Eltern pflegt, ein tiefes Einkommen hat, wird in der beruflichen Vorsorge, der 2. Säule, gleich mehrfach benachteiligt, weil kleine Einkommen und Teilzeit mit dem Koordinationsabzug zusätzlich noch unterdurchschnittlich versichert werden. Dies betrifft mehrheitlich Frauen.

Gleichzeitig entsteht für die Allgemeinheit ein grosser Nutzen, wenn Private die Kinder- und Angehörigenbetreuung selbst ausführen. Somit tragen in der Schweiz aktuell im Wesentlichen die privaten Betreuungspersonen, insbesondere Frauen, die Kosten, während die Allgemeinheit den Nutzen hat – zum Beispiel in Form von Nachwuchs, der in die AHV einzahlt (und zwar für alle, nicht nur für jene, welche Kinder haben) oder in Form von tiefen Sozialkosten für Altenbetreuung.

Dieses Ungleichgewicht muss korrigiert werden. Solange keine Elternzeit sowie keine substantiell staatlich mitfinanzierte Kinderbetreuungsinfrastruktur im Vorschul- und Schulalter vorhanden sind, welche die Vereinbarkeit ermöglicht, bezahlen Betreuungspersonen – und diese mehrheitlich weiblich – den Preis in Form einer unzureichenden Altersvorsorge.



Die Kommission fordert darum analog der AHV die Einführung von Betreuungsgutschriften in der beruflichen Vorsorge (BVG), die aber in der Höhe von tatsächlich angebrachten Opportunitätskosten (entgangene Einkommen und Karriereentwicklung). Diese Betreuungsgutschriften im BVG werden aus Steuergeldern finanziert, und so lange ausgerichtet, bis die Rahmenbedingungen für Chancengleichheit im Erwerbsleben und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie tatsächlich und auch für Frauen realisiert werden kann.

Die Kommission fordert weiter die Abschaffung des Koordinationsabzugs. Dieser bestraft sowohl Teilzeitarbeitende und Niedrigverdienende (die vor allem Frauen sind) als auch Paare, die sich Erwerbs- und Familienarbeit aufteilen. Nur eine komplette Abschaffung des Koordinationsabzugs führt dazu, dass kleine und hohe Einkommen wirklich gleich gut abgesichert sind. Zudem soll die Eintrittsschwelle halbiert und alle Teilzeitpensen automatisch zusammengerechnet werden, falls mehrere Jobs zusammenfallen – was ebenfalls überdurchschnittlich viele Frauen trifft. Damit Niedrigverdienende durch die höheren Arbeitnehmer:innenbeiträge (oder die Abwälzung der Arbeitgeber:innenbeiträge) nicht zusätzlich belastet werden, sind Massnahmen zu ergreifen, um ihre Löhne zu schützen.



## 1.5. Motion: Schaffung eines Bundesamtes für Gleichstellung und Familie

### Text:

Der Bundesrat wird aufgefordert, eine Verwaltungsreform vorzunehmen und im Zuge derer das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann in ein Bundesamt für Gleichstellung und Familie auszubauen. So soll die Gleichstellungspolitik innerhalb der Bundesverwaltung gestärkt werden, damit – wie in anderen Ländern auch – diesem bedeutenden Thema mehr Ressourcen gewidmet werden. Das Bundesamt soll unter anderen mit übergeordneten Querschnittsaufgaben betraut werden und entsprechende Kräfte aus dem BSV, EBG und EFD bündeln.

### Begründung:

Die letzte Reform der Bundesverwaltung fand 1998, und damit vor über 20 Jahren statt. 1997 trat das neue Regierungs- und Verwaltungsorganisations-Gesetz in Kraft, das dem Bundesrat die Kompetenz einräumt, den Staatsapparat zu reformieren. 1998 wurde dem Departement für Verkehr und Energie der Bereich Umwelt zugeschlagen und der Sport ins Verteidigungsdepartement integriert. Gewichtige Querschnitts- und Verbundaufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden wie die Gleichstellungspolitik fristen nach wie vor ein Schattendasein und bilden lediglich eine Randnotiz im Bundesamt für Sozialversicherungen oder im Generalsekretariat vom EDI respektive sind im kleinstdotierten Bundesamt, dem «Büro» für Gleichstellung angesiedelt.

Durch das Bündeln von Ressourcen verschiedener Büros, Fachstellen und Abteilungseinheiten kann effizienter und zielgerichteter gearbeitet werden. Werden diese Synergien genutzt, können Mehrfachdiskriminierungen systematischer angegangen und nachhaltiger minimiert werden. Denn Verbundaufgaben können nur gemeinsam gelöst werden. Dafür braucht es ein Bundesamt. Das Bundesamt für Gleichstellung soll mit nachfolgenden wichtigen Aufgaben und Themen betraut werden (Liste nicht abschliessend):

- Realisierung der Gleichstellung\* in Gesellschaft, Wirtschaft, Sport, Kultur, Wissenschaft und Politik
- Chancengerechtigkeit\* in der Bildung und im Arbeitsmarkt
- Durchsetzung der Lohngleichheit\* für gleiche Arbeit
- Bekämpfung von Belästigung und Diskriminierung\* am Arbeitsplatz
- Wirksame Bekämpfung und Prävention häuslicher Gewalt
- Schaffung der Rahmenbedingungen für egalitäre Lebens- und Arbeitsmodelle
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung
- Care-Arbeit
- Sozial- und Familienpolitik: Familienzulagen, Ergänzungsleistungen, Gutschriften für Familien
- Mitwirkung bei Sozialversicherungen: Familienlastenausgleich, Anerkennung der Leistungen von Familien, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (BSV)



- Mitwirkung bei Steuerpolitik: Reformen der Familienbesteuerung, Abzüge für Familien, Genderbudgeting (EFD)
- Mitwirkung bei Erhebung von Daten, die zur Ausübung dieser Aufgaben und Themen notwendig sind (BFS)

\* hinsichtlich Alter, Behinderungen, Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe, Religion, sexueller Orientierung und sexueller Identität





 **FRAUEN**SESSION 2021  
SESSION DES **FEMMES** 2021  
SESSIONE DELLE **DONNE** 2021  
SESSIUN DA LAS **DUNNAS** 2021

## 2. Kommission für Sexuelle Gesundheit und Gender-Medizin

Co-Präsidium:

Marina Carobbio (Ständerätin SP/TI)  
Léonore Porchet (Nationalrätin Grüne/GE)

Sekretariat:

**SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ**



## 2.1. Motion: Chancengleichheit für eine umfassende sexuelle Gesundheit von Frauen

### Text:

Der Bundesrat wird beauftragt, ein nationales Programm sexuelle Gesundheit von Frauen<sup>3</sup> einzuführen. Dieses soll auf national und international anerkannten Grundlagen zu sexueller Gesundheit aufbauend (u.a. WHO, UNO-Konventionen, Istanbul-Konvention) entwickelt werden. Das nationale Programm sexuelle Gesundheit hat zum Ziel, die sexuelle Gesundheit von Frauen<sup>1</sup> zu verbessern und die gesundheitliche Chancengleichheit zu fördern.

Das Programm soll unter dem Lead des BAG und in Zusammenarbeit mit einer transdisziplinären Expert\*innengruppe<sup>4</sup> erarbeitet werden. Es soll u.a. nationale Standards zur Förderung der sexuellen Gesundheit und Rechte setzen und diese mittels konkreter Massnahmen implementieren, die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen regeln, sowie die Partizipation aller weiterer wichtiger Akteur\*innen sicherstellen und diese vernetzen. Der Zugang zu Wissen und Dienstleistungen in der sexuellen Gesundheitsversorgung muss für alle Frauen<sup>1</sup> verbessert werden (u.a. Zugang zu Verhütung ohne finanzielle Hürden, reproduktive und non-reproduktive Gesundheit, HIV/STI Prävention und Behandlung, Prävention, Schutz und Versorgung im Zusammenhang mit weiblicher Genitalbeschneidung (Female Genital Mutilation / Cutting)). Dies betrifft insbesondere auch (mehrfach) benachteiligte Gruppen. Auch die sexuelle Bildung und umfassende Sexualaufklärung muss Teil der Massnahmen zur Förderung der sexuellen Gesundheit sein. Sie tragen zur Förderung der sexuellen Rechte und zu auf Konsens beruhenden sexuellen Beziehungen bei.

### Begründung

Sexuelle Gesundheit ist bedeutend für die Gesundheit insgesamt und das Wohlergehen und die Handlungsmöglichkeiten von Menschen, deren Umfeld und die Gesellschaft. Das Recht auf Gesundheit ist ein grundlegendes Menschenrecht, das in internationalen Abkommen verankert ist. Sexuelle Gesundheit ist umfassend zu verstehen als ein Zustand physischen, emotionalen, geistigen und sozialen Wohlbefindens in Bezug auf die Sexualität. Sie lässt sich nur erlangen, wenn die sexuellen Rechte wie beispielsweise das Recht auf Selbstbestimmung, auf körperliche Unversehrtheit und auf Nicht-Diskriminierung respektiert werden.

In der Schweiz gibt es bisher keine umfassende Strategie zur Förderung der sexuellen Gesundheit. Dies führt zu Ungleichheiten und Diskriminierungen in Bezug auf die Gesundheitsversorgung. Diverse Studien belegen Hürden für verschiedene Bevölkerungsgruppen wie

---

<sup>3</sup> Frauen steht für alle Menschen, die sich teilweise oder ganz als Frauen identifizieren, immer oder teilweise als Frauen gelesen werden und/oder als Frauen /Mädchen sozialisiert wurden / werden. Diese Definition schliesst explizit trans und intergeschlechtliche Frauen und Menschen sowie Menschen ausserhalb von Geschlechterkonzepten ein genauso wie cis Frauen

<sup>4</sup> Die Expertinnengruppe setzt sich aus Fachorganisationen und Fachpersonen zusammen sowie weiteren Expert\*innen. Darunter verstehen wir Frauen<sup>1</sup>, die aufgrund von Bildung und/oder Erfahrung und Lebensentwurf über Expertise verfügen und möglichst in Netzwerke et al. eingebunden sind



beispielsweise für Flüchtlingsfrauen, armutsbetroffenen Frauen, LGBTIQ-Personen und Sexarbeiterinnen. Auch sexualisierte Gewalt ist ein weit verbreitetes Problem. Das Geschlecht<sup>5</sup> ist neben weiteren sozialen Determinanten ein bestimmender Faktor für Ungleichheiten in Bezug auf die Gesundheit. Davon sind Frauen besonders betroffen. Deshalb braucht es ein nationales Programm sexuelle Gesundheit von Frauen.

---

<sup>5</sup> Geschlecht wird verstanden in seinen verschiedenen Dimensionen wie körperliches und soziales Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung und Geschlechtsausdruck.



## 2.2. Motion: Einführung eines nationalen Programms zu Gender-Medizin

### **Text:**

Der Bundesrat wird beauftragt ein nationales Forschungsprogramm zu Gendermedizin zu lancieren und den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) mit dessen Ausführung zu mandatieren. Gendermedizin ist als transdisziplinär zu verstehen und geht über ein binäres Verständnis von Geschlecht hinaus. Der Bundesrat soll zudem veranlassen, dass jedes Gesuch, das beim Nationalfonds eingereicht wird, das Kriterium Geschlecht beinhalten muss als Voraussetzung, um öffentliche Forschungsgelder zu erhalten. Das Geschlecht muss in den Projekten signifikant berücksichtigt sein.

### **Begründung:**

Die Gendermedizin fokussiert sich auf die geschlechtsspezifische Erforschung und Behandlung von Krankheiten. Hier zeigt sich: das biologische und das soziokulturelle Geschlecht haben ganz klar Auswirkungen auf Prävalenz, Präsentation, Verlauf, Therapie und Diagnostik von Krankheiten. Dazu tragen sowohl biologische Faktoren wie Geschlechtshormone und das in Erscheinung-Treten der Gene bei, als auch das sozio-kulturelle Geschlecht, das heisst kulturell und sozial bedingte Verhaltensweisen.

Diese geschlechtsspezifischen Unterschiede werden allerdings in der Schweizer Forschung und in der klinischen Routine noch immer zu wenig wahrgenommen und berücksichtigt, obwohl eine wachsende Anzahl von Studien belegen, dass ein geschlechtsneutrales Universalkonzept in der Erforschung und Behandlung von Krankheiten nicht mehr sinnvoll ist. Eine fehlende Geschlechterperspektive in der Forschung birgt insbesondere auch die Gefahr von verfehlten Diagnosen und Behandlungen.

Ein nationales Forschungsprogramm zu Gendermedizin soll zum längst fälligen Paradigmawechsel in der medizinischen Forschung führen und die Forschung zu Gendermedizin voranbringen. Es trägt bei zu unverzerrtem, evidenzbasiertem Fachwissen und damit verbunden zu einer effizienteren Behandlung aller Patient\*innen, zur Bekämpfung von Ungleichheiten in der Medizin und zur Kostenreduktion im Gesundheitssystem. Gendergerechte Forschungsprogramme und -instrumente gibt es bereits innerhalb und ausserhalb Europas, insbesondere in den USA.



### **2.3. Motion: Zugang zu umfassender und professioneller sexueller Bildung für alle**

#### **Text:**

Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass der Zugang zu umfassender und professioneller sexueller Bildung für alle gewährleistet ist. Die Schweiz braucht nationale Standards und eine Professionalisierung der Sexualaufklärung, um die Chancengleichheit und den Zugang zu sexueller Bildung sicherzustellen. Konkret soll der Bundesrat einen nationalen, interdisziplinär zusammengesetzten und legitimierten Fachkreis aus Referenzorganisationen im Bereich der sexuellen Gesundheit und sexuellen Bildung schaffen. Dieser soll basierend auf fachlich anerkannter internationaler Standards Grundlagen und Rahmenkonzepte für eine umfassende Sexualaufklärung erarbeiten, Konzepte zur Qualitätssicherung bereitstellen, Empfehlungen für geeignete Lehrmittel zur Sexualaufklärung herausgeben, die Angebote in den Kantonen evaluieren und Weiterbildungen von Lehrpersonen und Eltern koordinieren. Im weiteren soll er den Unterhalt einer nationalen Website sicherstellen, die allen zugänglich ist und die auch niederschwellige Beratung für Kinder und Jugendliche anbietet.

Die umfassende Sexualaufklärung soll Wissen vermitteln und Kompetenzen fördern in Sachen Körper, Beziehungen und Sexualität und auch auf aktuelle Themen reagieren können (wie z.B. Pornographie im Internet, Sexting). Sie ist inklusiv und trägt bei zur sexuellen Selbstbestimmung und zu sexuellen Beziehungen, die auf gegenseitigem Respekt und Konsens beruhen. Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist sicherzustellen und die Eltern sollen miteinbezogen werden. Insbesondere auch die Bedürfnisse von kognitiv beeinträchtigten Schüler\*innen als besonders vulnerable Gruppe sollten beachtet werden. Auch das gesellschaftliche Wissen und Verständnis soll gefördert werden.

#### **Begründung:**

Sexualaufklärungsunterricht wird an Schweizer Schulen aktuell sehr unterschiedlich durchgeführt und das qualitative Spektrum der Angebote ist breit. An manchen Schulen vor allem in der Romandie erfolgt er im umfassenden Sinne, von Fachpersonen in Lektionen über mehrere Schulstufen hinweg angeboten und mit Einbezug der Schüler\*innen. An anderen Schulen wird er stark vernachlässigt, indem er auf biologische Aspekte der Fortpflanzung oder auf Negativaspekte der Sexualität wie Krankheit oder Übergriffe reduziert wird. Die Bildung liegt zwar in der Kompetenz der Kantone. Dies schliesst aber nicht aus, dass auch der Bund aktiv wird und die nötigen nationalen Minimalstandards und die Qualitätssicherung sicherstellt und damit verbunden die Chancengleichheit fördert. Die Schweiz wurde bereits mehrmals im Rahmen internationaler Monitoringprozesse wegen Ungleichheiten in Bezug auf die Sexualaufklärung gerügt. Umfassende sexuelle Bildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung der sexuellen Gesundheit und der sexuellen Rechte und zu einem positiven Zugang zu Sexualität.



 **FRAUEN**SESSION 2021  
SESSION DES **FEMMES** 2021  
SESSIONE DELLE **DONNE** 2021  
SESSIUN DA LAS **DUNNAS** 2021

## 3. Kommission für Digitalisierung

Präsidentin: Simone de Montmollin (Nationalrätin FDP/GE)

Vizepräsidentin: Min Li Marti (Nationalrätin SP/ZH)

Sekretariat:

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF



### **3.1. Motion: Geschlechterperspektive in Strategie «Digitale Schweiz» integrieren**

#### **Text:**

Der Bundesrat wird beauftragt, die Strategie «Digitale Schweiz» im Jahr 2022 aus Geschlechterperspektive zu überarbeiten und dafür die nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die Überarbeitung beinhaltet eine Redefinition der Kernziele und Aktionsfelder. Folgende Punkte sind speziell zu beachten:

- Standards zu ethischen, nicht-rassistischen, nicht-diskriminierenden und nicht-sexistischen Algorithmen müssen in der neuen Strategie aufgenommen werden. Die Standards müssen sicherstellen, dass die verwendeten Daten keinen Genderbias aufweisen. Zudem müssen die Algorithmen transparent sein, um die aktuellen Verzerrungen beseitigen zu können.
- Alle Gremien und Teams die sich mit der Ausarbeitung und Umsetzung der Strategie «Digitale Schweiz» befassen, müssen mit mindestens 30 Prozent Frauen besetzt werden. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung EBG und die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF sind in der Überarbeitung beizuziehen.
- Ein Aktionsfeld der Strategie digitale Schweiz soll sich der Sensibilisierung widmen, um mehr Mädchen und Frauen für MINT-Berufen zu begeistern (z.B. Hackathons, Mint-Wettbewerbe für Mädchen).
- Im Aktionsfeld Daten und digitale Inhalte gilt es nach Geschlecht zu differenzieren. Daten, die bundesweit erhoben werden, sollen nach Geschlecht, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität aufgeschlüsselt werden. Bestehende Daten sollen nach Möglichkeit nachträglich nach diesen Faktoren aufgeschlüsselt werden, um potenziell bestehende Diskriminierungen aufzudecken.

#### **Begründung**

2018 hat der Bundesrat die Strategie «Digitale Schweiz» und einen zugehörigen Aktionsplan verabschiedet. Die Strategie wird alle zwei Jahre im Dialog mit relevanten Akteuren aktualisiert. Zuletzt wurde sie im September 2020 angepasst und 5 Kernziele und 9 Aktionsfelder wurden definiert.

Insbesondere in den Kernzielen werden mit chancengleicher Teilhabe und lebenslangem Lernen zentrale Punkte für eine geschlechtergerechte Digitalisierungsstrategie aufgenommen. Diese werden später jedoch ungenügend konkretisiert. Zentrale gleichstellungspolitische Fragen und alltägliche Praxiserfahrungen werden nicht in den Blick genommen. Das heisst, die Strategie greift zwar wichtige Themen auf, verkennt aber, dass es bei der Digitalisierung nicht nur um Startups und internationale Wettbewerbsfähigkeit geht, sondern eben auch um die Zukunft der Pflegerin, die Arbeitsbedingungen der Mutter im Home-Office und die beruflichen Entwicklungsperspektiven von Kassiererinnen. Auch der tiefe Frauenanteil in der Informatik wird nicht thematisiert. Dies gilt es mit dem Einbezug der Geschlechterperspektive bei der



nächsten Überarbeitung der Strategie (2022) zu korrigieren. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am digitalen Wandel muss Teil der Strategie sein, denn eine geschlechtergerechte Digitalisierung ist Voraussetzung für mehr Gleichstellung und eine vielfältige digitale Wirtschaft in Zukunft.

Besonderes Gewicht ist dabei auf Perspektivenvielfalt bei der Zusammensetzung der Gremien zu legen. Männer und Frauen sollen gleichermaßen an der Überarbeitung der Strategie beteiligt werden und intersektionale Merkmale gilt es zu berücksichtigen. Das eidgenössische Büro für die Gleichstellung und die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen sind mit ihren Kompetenzen im Bereich «Arbeit» und «Digitalisierung» in der Überarbeitung mit einzubeziehen.

Von zentraler Bedeutung für eine geschlechtergerechte Digitalisierung ist die Definition verbindlicher Standards für nicht-sexistische, nicht-rassistische und nicht-diskriminierende Algorithmen. Auf ihnen basiert die digitale Zukunft. Sie sind unsere künftige Infrastruktur. Es gilt, das momentane Ungleichgewicht zu korrigieren und darüber hinaus das Potenzial von Algorithmen zu nutzen. Diese können nämlich – bei bewusster Verwendung – auch dazu beitragen, sexistische Stereotype zu verhindern und Diversität zu fördern. Ein Beispiel dafür sind Vorselektionen in Bewerbungsprozessen, welche streng paritätisch mittels Algorithmen vorgenommen werden.

Bei den Aktionsfeldern gilt es, einen Schwerpunkt in der geschlechterdifferenzierten Datenerhebung zu setzen sowie eine Sensibilisierungskampagne zu lancieren, um den Frauenanteil in MINT Berufen und damit in der Produktion der digitalen Infrastruktur zu erhöhen.





### 3.2. Motion: «Halbe-Halbe» in MINT-Berufen: Den Frauenanteil steigern

#### **Text:**

Der Bundesrat wird beauftragt, den Frauenanteil in MINT-Berufen bis 2030 auf 50 Prozent zu steigern. Unter anderem durch folgende Massnahmen:

- In der nationalen Gleichstellungsstrategie 2030 werden quantitativ messbare Ziele verankert und Massnahmen definiert. Diese werden regelmässig evaluiert.
- In der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung werden Geschlechterstereotype abgebaut. Mädchen und Frauen erhalten gleichberechtigt Informationen und Einblicke in zukunftsfähige Berufe, die in der Technik, IT und Industrie verankert sind (z.B. Verdienst, Karrierechancen und Zukunftsfähigkeit).
- Sensibilisierung im Bereich « MINT und Geschlecht» ist Bestandteil der Ausbildung der Lehrpersonen.
- Lebenslanges Lernen wird (frauen-) politisch insbesondere im Bereich der Digitalisierung (digitale Alphabetisierung) aufgewertet.

#### **Begründung:**

Der technologische Wandel produziert digitale Produkte und Innovationen. Sie sind unsere Infrastruktur der Zukunft und werden in der Informatik entwickelt. Mit einem Anteil von 15 Prozent sind Frauen in diesem Bereich heute stark untervertreten. Der IT-Bereich wird von einer homogenen Gruppe - weisse Männer aus höheren sozioprofessionellen Schichten - dominiert. Das führt dazu, dass die entwickelten Produkte sich häufig an einer «männlichen und westlichen» Realität ausrichten. Sie sind in ihrer Qualität eindimensional. Um dem entgegenzuwirken, muss der Frauenanteil in der Informatik auf allen Stufen erhöht werden. Für diversifizierte Produkte braucht es mehr Frauen im IT-Bereich.

Verschiedene Massnahmen auf zahlreichen Ebenen müssen ergriffen werden, um den Frauenanteil zu steigern. Erstens braucht es verbindliche Zielvorgaben. Diese können in der vom Bundesrat verabschiedeten Gleichstellungsstrategie, welche bis 2030 umgesetzt wird, verankert werden.

Zudem braucht es Aufklärung und Sensibilisierung bei Lehrerinnen und Lehrern sowie in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Die Begeisterung für den MINT Bereich muss schon in den ersten Schuljahren geweckt werden. Eine gendersensitive Berufsberatung, welche Mädchen gezielt auf das Potential der MINT Berufe hinweist, trägt dazu bei, den Frauenanteil im MINT Bereich zu steigern. Auch in der fortgeschrittenen Berufskarriere muss das Interesse für MINT geweckt werden. Weiterbildungen und Umschulungen im MINT Bereich bieten die Möglichkeit, Frauen auch später für diesen Sektor zu begeistern.

Der Bund räumt dem digitalen Wandel in der Legislaturplanung 2019-2023 eine zentrale Rolle ein. Im Legislaturplan definiert der Bundesrat unter Leitlinie 1: «Die Schweiz sichert ihren Wohlstand nachhaltig und nutzt die Chancen der Digitalisierung». Damit dies gelingt, und



diversifizierte qualitativ hochstehende Produkte entstehen können, braucht es mehr Frauen in diesem Bereich. Voraussetzung dafür ist das Engagement des Bundes.



 **FRAUEN**SESSION 2021  
SESSION DES **FEMMES** 2021  
SESSIONE DELLE **DONNE** 2021  
SESSIUN DA LAS **DUNNAS** 2021

## 4. Kommission für Einwohner:innenstimmrecht

Co-Präsidium:

Cécile Bühlmann (ehem. Nationalrätin Grüne/LU)

Ada Marra (Nationalrätin SP/VD)

Sekretariat:

Evangelische Frauen Schweiz (EFS)

SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund



## 4.1. Motion: Einführung politischer Rechte für Einwohner:innen der Schweiz ohne Schweizer Staatsbürgerschaft

### **Text:**

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Verfassungs- und Gesetzesänderungen an die Hand zu nehmen, die dazu führen, dass alle Personen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft, die seit 5 Jahren in der Schweiz leben, auf Bundesebene das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht erhalten.

### **Begründung:**

Vor 50 Jahren wurde den Frauen nach zahlreichen Anläufen endlich das Stimm- und Wahlrecht verliehen. Damit nahm der politische Ausschluss der weiblichen Bevölkerung mit Schweizer Staatsangehörigkeit ein Ende. Ein grosses Demokratiedefizit war behoben.

Ein Viertel der Bevölkerung der Schweiz ist heute noch von demokratischen Prozessen ausgeschlossen: Menschen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft. In Verbindung mit den strengen Einbürgerungsgesetzen der Schweiz gefährdet dies langfristig die demokratische Ordnung, weil immer grösser werdende Bevölkerungsteile von politischer Teilhabe ausgeschlossen sind.

Rund 25% der in der Schweiz lebenden Menschen verfügen nicht über die Schweizer Staatsbürgerschaft. Dieser Bevölkerungsgruppe ist das Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene verwehrt. In der Romandie gibt es teilweise auf kommunaler und kantonaler Ebene bereits politische Rechte für Einwohner:innen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft.

Viele der Personen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft sind hier geboren und aufgewachsen, andere leben seit vielen Jahren hier: 1.6 Mio. länger als fünf Jahre, 1.1 Mio. länger als zehn Jahre, 580 000 Personen seit mehr als 20 Jahren. Diese Zahlen sind auch ein Abbild davon, wie schwer es die Schweiz mit der Einbürgerung macht. Wir kennen die Verleihung der Staatsangehörigkeit auf Grund des Geburtsortes nicht. Selbst Angehörige der dritten Generation müssen sich immer noch einem Einbürgerungsverfahren unterziehen, das zwar als erleichtert bezeichnet wird, aber immer noch grosse Hürden aufweist. Viele Einwohner:innen der Schweiz ohne Schweizer Staatsbürgerschaft besuchten hier die Schulen, arbeiten hier und unterstehen der schweizerischen Gesetzgebung, ihre Familien und ihr Freund:innenkreis sind hier. Nur eines unterscheidet sie von Schweizer Staatsbürger:innen: sie können nicht mitbestimmen, wie das Land, in dem sie leben, politisch gestaltet wird. Obwohl sie von allen politischen Entscheiden betroffen sind, haben sie keine Möglichkeit, darauf Einfluss zu nehmen. Das ist schlecht für die Betroffenen, das ist schlecht für die Demokratie. Es erinnert an die diskriminierende Situation der Schweizer Bürgerinnen vor 1971. In Kreuzlingen, Renens, Spreitenbach und Genf hat heute bereits mehr als die Hälfte der Bevölkerung keine Schweizer Staatsbürgerschaft. In Schweizer Städten verfügen insgesamt durchschnittlich 34% der Einwohner:innen nicht über die Schweizer Staatsbürgerschaft.



Wenn immer grössere Gruppen der Wohnbevölkerung nur zuschauen können, wenn andere Entscheide treffen, die alle gleichermassen betreffen, gerät die Demokratie zunehmend in Schieflage. Das ist für ein direktdemokratisches Land wie die Schweiz, das von der aktiven Beteiligung der Stimm- und Wahlberechtigten auf allen Ebenen des Gemeinwesens lebt, eine schlechte Entwicklung.

Mit der Verleihung politischer Rechte an die Einwohner:innen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft machen wir diese zu Beteiligten an der Demokratie. Dies ist eine zentrale Frage der Gerechtigkeit, denn durch die Inklusion eines grossen Teils bisher von der politischen Teilhabe Ausgeschlossener vergrössern wir den Kreis der Beteiligten an den demokratischen Prozessen.

Mit der Einführung des Stimm- und Wahlrechtes auf nationaler Ebene für Einwohner:innen der Schweiz nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz knüpfen wir an die Geschichte des Frauenstimmrechts an.

Die Lehre aus diesem jahrzehntelangen Ausschluss der Frauen von der Demokratie ist für die Beteiligten an der Frauensession die, sich stark zu machen für die Teilhabe aller Einwohner:innen der Schweiz. Das sind heute die über zwei Millionen Einwohner:innen unseres Landes ohne Schweizer Staatsbürgerschaft.

Mit der Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für dieses Viertel der Einwohner:innen vervollständigen wir die Schweizerische Demokratie wieder um ein grosses Stück, ganz wie damals vor 50 Jahren mit der Einführung des Frauenstimmrechts.



 **FRAUEN**SESSION 2021  
SESSION DES **FEMMES** 2021  
SESSIONE DELLE **DONNE** 2021  
SESSIUN DA LAS **DUNNAS** 2021

## 5. Kommission für die Anerkennung von Freiwilligen- und Care-Arbeit

Präsidentin: Christa Markwalder (Nationalrätin FDP/BE)  
Vizepräsidentin: Jana Fehrensens (Stadträtin FDP/Langenthal)

Sekretariat:

Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen SGF



## 5.1. Motion: Beitritt der Schweiz zur Wellbeing Economy Governments Partnership (WEGo)

### **Text:**

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit die Schweiz der Wellbeing Economy Governments Partnership (WEGo) beitreten kann.

### **Begründung:**

Seit 2019 existiert mit der Wellbeing Economy Governments Partnership (WEGo; [WEGo – Wellbeing Economy Alliance \(weall.org\)](#)) ein Zusammenschluss von Staaten, die sich verpflichtet haben, das Wohlergehen ihrer Bürgerinnen und Bürger ausdrücklich ins Zentrum ihrer Politiken zu stellen. Das Bündnis kooperiert mit der globalen zivilgesellschaftlichen Initiative Wellbeing Economy Alliance (WEAll).

Das Bündnis bezweckt, sich über praktikable Instrumente zur Messung des Wohlbefindens auszutauschen und Massnahmen zu diskutieren, wie die vereinbarten Ziele (z.B. verbesserte Gesundheit, menschengerechte Raumplanung, Zeitwohlstand oder Verkehrssicherheit) erreicht werden können. Ein wichtiger Massstab sind dabei auch die von der UNO am 1. Januar 2016 in Kraft gesetzten 17 Ziele für die nachhaltige Entwicklung ([17 Ziele – Vereinte Nationen – Regionales Informationszentrum für Westeuropa \(unric.org\)](#)).

Bisher haben sich Finnland, Island, Neuseeland, Schottland und Wales dem Bündnis angeschlossen.

Die Schweiz kann mit dem Beitritt zur WEGo signalisieren, dass das Wohlergehen ihrer Bürgerinnen und Bürger im Zentrum steht und sich das politische Handeln auf allen politischen Ebenen an den SDG orientieren soll. Damit wird auch die heute in allen Lebensbereichen immer wichtigere Nachhaltigkeit ins Zentrum gestellt.

Der Bundesrat soll die entsprechenden Verhandlungen für den Beitritt zu WEGo aufnehmen und ihn – je nach Auffassung der völkerrechtlichen Abschlusskompetenz – dem Parlament zur Ratifizierung unterbreiten.



## 5.2. Motion: Care-Arbeit: Erziehungs- und Betreuungsgutschriften aufwerten

### **Text:**

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Ausweitung und Aufwertung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften zu unterbreiten.

Dies kann – kumulativ oder alternativ – vorgenommen werden, indem die Anforderungen für die Bezugsberechtigung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften niederschwelliger gestaltet (Anzahl der Pflgetage und Wohnortentfernung des zu Pflegenden) und der Personenkreis der Bezugsberechtigten (z.B. auf Grosseltern) ausgeweitet werden.

### **Begründung:**

Eine Rente soll für alle existenzsichernd sein. Im Wesentlichen ist aber nur eine bezahlte Erwerbstätigkeit rentenbildend; Care-Arbeit wird nur unter bestimmten Umständen und in engen Grenzen angerechnet. Das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz ist unter Druck und gerät zusehends in Schieflage. Bei der AHV müssen immer weniger Erwerbstätige für immer mehr Versicherte aufkommen. Reformen des Vorsorgesystems sind politisch kaum mehr mehrheitsfähig. Es bedarf neuer Ansätze und Anreize, wie wir mit den neuen gesellschaftlichen und demografischen Realitäten umgehen.

Ein sinnvoller Ansatz ist eine Aufwertung der Care-Arbeit. Diese soll nicht direkt abgegolten werden. Sie soll aber mehr als bisher für die Altersvorsorge angerechnet werden. Dies einerseits mit einem Senken der Anforderungen für die Anrechnung als Erziehungs- und Betreuungsgutschrift, andererseits mit einer Erhöhung des angerechneten Betrags. Denkbar ist auch, dass in einem ersten Schritt die Anforderungen gesenkt werden und erst in einem späteren Schritt die bisherige Anrechnung erhöht wird.

Die Überarbeitung des Systems führt nicht zu einer Umverteilung, sie ist vielmehr eine realistische ökonomische Abbildung der Wirklichkeit. 2016 wurden laut Erhebung des Bundesamtes für Statistik in der Schweiz 7.8 Mia. Stunden bezahlter Arbeit und 9.2 Mia. Stunden unbezahlter Arbeit geleistet. Die unbezahlte Arbeit bildet mehr als die Hälfte der gesamthaft geleisteten Arbeit in der Schweiz. Davon leisten Frauen mehr als 60 Prozent der unbezahlten Arbeit (2016: rund 244 Mia. Franken).

Es sollte kein Mindestalter für Ansprüche festgelegt werden. Das würde auch Jugendliche ermutigen, sich zu engagieren. Als Obergrenze könnte eine Regelung pragmatisch sein, die Ansprüche bis zu 70 Jahren vorsieht, solange nicht bereits die Maximalrente bezogen wird. Denn gerade Pensionierte engagieren sich in der Care-Arbeit.

Je höher die Grundrente, desto mehr wird auf den Bezug von Ergänzungsleistungen verzichtet werden können. Mit der Aufwertung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften würden viele





Ergänzungsleistungen, die bekanntlich vorwiegend von Frauen bezogen werden müssen, hinfällig. Die weitere Finanzierung könnte namentlich über eine moderate Erhöhung der Mehrwertsteuer sichergestellt werden.



### 5.3. Motion: Institutionalisierte Freiwilligen-Arbeit: Zeitgutschriften ermöglichen

#### **Text:**

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten mit folgendem Inhalt: Die institutionalisierte Freiwilligenarbeit soll – im Sinne einer neuen 4. Säule – zu Zeitgutschriften führen, die für die Altersvorsorge angerechnet werden.

#### **Begründung:**

In unserer zunehmend älter werdenden Gesellschaft benötigen wir neue Ansätze für die Förderung von Freiwilligenarbeit. Die Altersvorsorge soll daher nicht mehr nur in Geldwerten, sondern auch mit Zeitgutschriften für institutionalisierte Freiwilligenarbeit abgegolten werden können.

Die Schweiz ist ein Land von privaten Vereinigungen. Viele Menschen in der Schweiz leisten wertvolle Arbeit im Rahmen von privaten Organisationen (z.B. Frauenvereine, kulturelle und kirchliche Vereine, Pfadi, Jungwacht Blauring, Sportvereine).

Freiwilligenarbeit soll nicht direkt finanziell abgegolten. Institutionalisierte Freiwilligenarbeit soll aber dazu führen, dass sie in Form von Zeitgutschriften für die Altersvorsorge angerechnet werden kann («soziale» resp. «sozialzeitliche Vorsorge»). Dabei könnte eine 4. Säule zur Altersvorsorge geschaffen werden. Die Anrechnung der institutionalisierten Freiwilligenarbeit sollte nicht an ein bestimmtes Alter geknüpft werden.

Mit der Beschränkung von Zeitgutschriften auf die institutionalisierte Freiwilligen-Arbeit kann das entsprechende Engagement erfasst und abgegrenzt werden. Zur konkreten Umsetzung könnten entsprechende Organisationen (Vereine, Stiftungen, NGOs, etc.) akkreditiert werden, die für die geleistete Arbeit eine Bestätigung ausstellen.

Konkrete Beispiele existieren heute bereits, z.B. die Stiftung Zeitvorsorge und Fondation KISS («Keep it small and simple») sowie das Pilotprojekt der Zeitvorsorge in der Stadt St. Gallen. Vgl. dazu <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/alters-und-generationenpolitik/zeitvorsorge.html>

Die Rolle des Bundes bestünde namentlich darin, eine einheitliche Administration und die „Freizügigkeit“ in der ganzen Schweiz sicherzustellen. Im aktuell geltenden Modell garantieren die einzelnen Gemeinden die Einlösbarkeit der angesparten Stunden, dies soll künftig der Bund übernehmen.



 **FRAUEN**SESSION 2021  
SESSION DES **FEMMES** 2021  
SESSIONE DELLE **DONNE** 2021  
SESSIUN DA LAS **DUNNAS** 2021

## 6. Kommission für Rechtsfragen und Schutz vor Gewalt

Co-Präsidium:

Maria Bernasconi (ehem. Nationalrätin SP/GE)

Lisa Mazzone (Ständerätin Grüne/GE)

Vize-Präsidentin: Andrea Gisler (Kantonsrätin Zürich GLP/ZH)

Sekretariat:

alliance F



## **6.1. Motion: 0,1% des BIP für den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt**

### **Text**

Die KRSG-FS fordert den Bundesrat auf, ein jährliches Budget von 0.1% BIP in den Schutz vor geschlechtsspezifischer und Bekämpfung von Gewalt zu investieren. Die vom Bund bereitgestellten Mittel können an Gemeinden, Kantone, Verbände und Nichtregierungsorganisationen verteilt werden. Dieses jährliche Budget soll die Finanzierung von dauerhaften, bestehenden und nachhaltigen Angeboten sicherstellen.

### **Begründung**

Mit der Unterzeichnung der Istanbul-Konvention (IK) hat sich die Schweiz unter anderem dazu verpflichtet, angemessene finanzielle Mittel für die Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt bereitzustellen (Art. 8). Artikel 9 des Übereinkommens sieht ausserdem vor, dass die unterzeichnenden Staaten die einschlägige Arbeit der in diesem Bereich tätigen Nichtregierungsorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft unterstützen.

Das Thema geschlechtsspezifische Gewalt wird in der Schweiz jedoch immer noch zu wenig beachtet, obwohl die gemeldeten Fälle den grössten Teil der Gewalttaten in unserem Land ausmachen. Häusliche Gewalt macht allein 40% aller Gewalttaten in der Schweiz aus, und 63% der Tötungsdelikte ereignen sich in diesem Zusammenhang. Es handelt sich also um ein grosses Sicherheitsproblem, das unbedingt mit den erforderlichen Mitteln angegangen werden muss.

Die Bundesverordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 13. November 2019 sieht eine finanzielle Unterstützung in Höhe von drei Millionen vor. Diese Summe ist völlig unzureichend und wenig zielgerichtet. Es entspricht dem Budget für die Bekämpfung der häuslichen Gewalt im Kanton Genf und deckt in keiner Weise den Hilfebedarf von Tausenden von Frauen in der ganzen Schweiz. Darüber hinaus legen die Bedingungen für die Gewährung dieser Finanzhilfe der Zivilgesellschaft die Last der Prävention auf, ohne ihr die Mittel für den Kampf gegen diese Gewalt an die Hand zu geben. Die Beratung und Unterstützung von Opfern gemäss dem Opferhilfegesetz oder die Einrichtung und Verwaltung von Unterkünften für Gewaltopfer sind nämlich ausdrücklich ausgeschlossen. Der Bund kommt damit seiner Verpflichtung zum Schutz seiner Bürger nicht nach.

Die Betriebskosten von Strukturen wie Frauenhäusern oder Opferberatungsstellen usw. sollten nicht von Spenden und Ad-hoc-Finanzierungen abhängen, die von Region zu Region unterschiedlich sind. Die KRSG-FS fordert, dass der Schwerpunkt besonders auf ausgereifte Projekte und nicht nur Pilotprojekte gelegt wird und auch explizit Infrastrukturkosten gedeckt werden.



Die globale Kampagne #stoptalkingstartfunding gegen geschlechtsspezifische Gewalt, die 2021 vom Collectif Générations Féministes ins Leben gerufen wurde, fordert alle Länder auf, 0,1% ihres BIP für die Bekämpfung und Ausmerzung dieses globalen Phänomens bereitzustellen. Daher ist die KRSG-FS der Ansicht, dass ein Fonds in Höhe von 0,1% des BIP angemessen wäre, um dieser Priorität im Hinblick auf die nationale Sicherheit gerecht zu werden. Gleichzeitig würde der Bund so die Bedingungen der unterzeichneten Istanbul-Konvention erfüllen und ein starkes Signal an die internationale Gemeinschaft senden.

Im Jahr 2020 betrug das BIP der Schweiz 706,2 Milliarden Franken. Bei den 0.1%, die für den Fonds ausgeschüttet werden sollten, würde das 706 Millionen Franken entsprechen.



## 6.2. Motion: Strafverfolgung – Revision des Sexualstrafrechts

### Text

Die KRSG-FS fordert den Bundesrat auf, die Artikel 189 StGB und 190 StGB zu revidieren, so dass sexuelle Nötigung und Vergewaltigung durch das Fehlen der Zustimmung und in geschlechtsunabhängiger Weise definiert werden. Für die Umsetzung des neuen Sexualstrafrechts muss der Bund ausreichend Mittel einsetzen, um zusätzliche, spezialisierte Fachpersonen auszubilden und Personal der Strafverfolgung und des Rechtswesens zu schulen und zu sensibilisieren, damit gegen „victim blaming“ vorgegangen wird.

### Begründung

Mit dem Unterzeichnen der Istanbul-Konvention (IK) hat sich die Schweiz unter anderem dazu verpflichtet, wirksame strafrechtliche Normen und Verfahren zur Aufklärung und Sanktionierung von Gewalttaten zu gewährleisten. Artikel 49 der IK schreibt vor, dass Unterzeichnerstaaten einerseits alle erforderlichen gesetzlichen oder sonstigen Massnahmen treffen, damit Ermittlungen und Gerichtsverfahren ohne Verzögerungen durchgeführt werden und die Rechte der Opfer im ganzen Strafverfahren im Fokus stehen. Andererseits sind Staaten verpflichtet, dabei die Grundsätze der Menschenrechte sicherzustellen und geschlechtsbewusste Verständnisse von Gewalt zu berücksichtigen.

Im Artikel 36 der Istanbul-Konvention steht eindeutig:

1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:

- nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand;
- sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person;
- Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person.

2 Das Einverständnis der Person muss freiwillig als Ergebnis ihres freien Willens, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.

Im Rahmen dieser Verpflichtung fordert die KRSG-FS eine Revision des Schweizer Sexualstrafrechts, welches auf einem veraltetem Sittenbild basiert. Neu soll strafrechtlich verfolgt werden, wenn jemand ohne Zustimmung sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt. Das Gesetz muss festlegen, dass das grundlegende Unrecht eines sexuellen Übergriffs nicht in Nötigung oder Gewalt, sondern in der Missachtung der sexuellen Selbstbestimmung liegt. Ganz im Sinne der «Ja heisst Ja»-Regel, welche die gegenseitige Einwilligung als Voraussetzung jeder sexuellen Handlung vorsieht und alle jene ohne



Einwilligung strafbar macht. Das Zustimmungsmodell von «Ja heisst Ja» legt im Vergleich zu der «Nein heisst Nein»-Regel den Fokus nicht darauf, ob und wie viel Gewalt angewendet wurde, sondern ob und wie die Einwilligung zu sexuellen Handlungen verbal oder nonverbal kommuniziert wurde.<sup>6</sup> Das Zustimmungsmodell ist die einzige Lösung, damit der Realität von Opfern Rechnung getragen wird. Denn die meisten Opfer verfallen in eine Schockstarre, die Abwehrreaktionen sowie auch verbale Abwehr (also das „Nein“ sagen) unmöglich machen. Gemäss einer schwedischen Studie berichteten knapp 70 Prozent der befragten Vergewaltigungsoffer von einer solchen Schockstarre.<sup>7</sup> Das Strafverfahren fokussiert sich beim Zustimmungsmodell viel stärker auf die Handlungen des Täters als des Opfers, was die Belastung der Opfer in den Strafverfahren reduziert.

Zudem soll der Tatbestand «Vergewaltigung» auf beischlafähnliche Handlungen ausgedehnt werden, welche nicht nur vaginale, sondern jegliche Form von Penetration beinhaltet – so auch anale oder orale Penetration, mit Fingern oder Gegenständen und unabhängig vom Geschlecht des Opfers. Letztlich muss die Formulierung unabhängig vom Geschlecht sein, damit sexuelle Handlungen, die gegen den Willen einer Person erfolgen, bestraft werden können. Diese Gesetzesänderung ist aus Sicht der KRSG-FS ein zentraler Schritt für die Anerkennung und die Durchsetzung der sexuellen Selbstbestimmung. Nur ein Sexualstrafrecht, welches sich auf die gegenseitige Einwilligung basiert, ist menschenrechtskonform und in Einklang mit der Istanbul-Konvention.

Mit Artikel 15 der Istanbul-Konvention verpflichtet sich die Schweiz ausserdem dazu, für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmassnahmen zu schaffen oder dieses auszubauen. Damit soll u.a. die sekundäre Viktimisierung verhindert werden.

Viele Gewaltopfer sind traumatisiert und leiden oft an komplexen posttraumatischen Belastungsstörungen. Der Umgang mit traumatisierten Menschen ist zentral und betrifft Bezugspersonen, das erweiterte Umfeld und Fachleute. In Bezug auf die Revision des Sexualstrafrechts heisst dies konkret, dass der Bund ausreichende Mittel einsetzen muss um flächendeckende und qualifizierte Aus- und Weiterbildungsangebote für spezialisierte Fachpersonen und Personal der Strafverfolgung und des Rechtswesens zu gewährleisten.

---

<sup>6</sup> Scheidegger, Nora, Lavoyer, Agota, Stalder, Tamara (2020): Reformbedarf im schweizerischen Sexualstrafrecht.

<sup>7</sup> Möller, Anna, Söndergard, Hans Peter, Helström, Lotti (2017): Tonic immobility during sexual assault – a common reaction predicting post-traumatic stress disorder and severe depression. *Acta Obstet Gynecol Scand.* 2017;96(8):932-938



## 6.2.1. Minderheitsantrag auf Nichteintreten

Antragstellerin: Sophie Haenni  
(Übersetzung durch Antragstellerin)

### **Text:**

Eine Minderheit der Kommission beantragt, nicht auf die Vorlage einzutreten (Behalten der bestehenden Norm)

### **Begründung:**

1. **Zuweisung von Finanzmitteln für die Ausbildung der Fachkräfte** : auch wenn dieses Ziel lobenswert ist, handelt es sich sicher nicht um materielles Strafrecht, sondern um öffentliches Recht. Dies beschäftigt sich nur mit generelleren Grundsätze, Straftatbeständen und Strafen).
2. **Übereinstimmung mit internationalem Strafrecht:** Die Botschaft des Bundesrates (BBl 2017 163 216)<sup>8</sup> über die Überstimmung unseres Strafrechts mit dem internationalen Strafrecht ist klar. Die gemäss Art. 36 Istanbul-Konvention bestrafte Verhalten sind schon gemäss 5. Titel StGB strafbar (Art. 188, 189, 190, 191, 192, 193 StGB).
3. **Fehlen von Konsens als Straftatbestand der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung:**
  - Es handelt sich um die Möglichkeit der Ersatz von der Nötigung mit dem Fehlen von Konsens in der Art. 189 und 190 StGB.
  - Sämtliche Referenten sind einstimmig. Beidseitiger Konsens ist für sexuelle Beziehungen vorausgesetzt. Sie erkennen genau, dass ohne Einwilligung die Beziehung strafrechtlich strafbar ist<sup>9</sup>. Ohne diese Einwilligung bleibt es eine Art Nötigung. Geschieht der Geschlechtsverkehr ohne Einwilligung eines sexuellen Partners, hat also der andere Partner Gewalt, Druck oder ein übriges Nötigungsmittel benutzt. Konsens und Nötigung sind also untrennbar. Nötigung heisst Einwilligungslosigkeit, deshalb ist es nicht nötig die objektiven Tatbestände der Art. 189 und 190 StGB zu modifizieren.
  - Ein Teil der Kommission argumentiert jedoch, dass der so genannte «Schockzustand» von unseren Strafverfolgungsbehörden heute nicht berücksichtigt wird. Dies ist eindeutig und nachweislich falsch. Auf Initiative des Nationalrats wurde die Liste der Mittel zur Nötigung um psychischen Druck erweitert, um Fälle zu erfassen, in denen das Opfer durch Überraschung, Schrecken oder eine ausweglose Situation nicht in der Lage ist, Widerstand zu leisten. Das Adverb "insbesondere" wurde hinzugefügt, um alle

---

<sup>8</sup> Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) (namentlich Nr. 2.5.8).

<sup>9</sup> Objekt 18.043 : Bericht der Kommissionen für Rechtsfragen des Ständerates des 28. Januar 2021 (Nr. 3.4.2, S. 20) ; *Wollen die Anwälte, dass Vergewaltiger ohne Strafe bleiben ?*, Republik des 12. Juli 2019 ; *Professorale Fake News zum Sexualstrafrecht*, Tages Anzeiger des 22. Juni 2019 ; KNODEL Tanja/SCHNEIDEGGER Nora, 2019, *Respekt vor dem „Nein“ gehört ins Gesetz*, in: Plädoyer 6/2019 SS .6 und folgenden.





Hypothesen zu erfassen, auch solche, an die der Gesetzgeber nicht gedacht hat. Die Beispiele sind illustrativ.

#### **4. Umkehr der Beweislast, Verstoss gegen die Unschuldsvermutung, Recht auf ein faires Gerichtsverfahren**

Unser Strafrecht beruht auf dem Akkusationsprinzip.<sup>10</sup> Die Staatsanwaltschaft muss das Verschulden beweisen. Je schlimmer der Straftatbestand ist, desto wichtiger ist dieser Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit.

In dieser Motion liegt die Gefahr vor, dass die Beweislast umgekehrt wird. D.h. der Angeklagte müsste also seine Schuldlosigkeit beweisen, und nicht die Staatsanwaltschaft sein Verschulden.

Es wäre eine gefährliche Ausdehnung des Strafrechts. Daraus können sich verschiedene gerichtliche Fehler ergeben. Zusätzlich werden mehrere Grundsätze unseres Rechts und unserer Demokratie verletzt, wie namentlich die Unschuldsvermutung<sup>11</sup> und das Recht auf ein faires Verfahren<sup>12</sup>.

---

<sup>10</sup> Art 6 al. 1 StPO.

<sup>11</sup> Art. 10 StPO, Art. 32 al. 1 BV, Art. 6 § 2 EMRK.

<sup>12</sup> « *Wollen die Anwälte, dass Vergewaltiger ohne Strafe bleiben ?* », Republik des 12. Juli 2019 ; Bericht über die Revision der sexuellen Straftatbeständen des 8. August 2021, S. 20.



### **6.3. Motion: Sensibilisierung für und Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum – Nationale Kampagnen**

#### **Text:**

Der Bundesrat wird aufgefordert, wiederkehrende nationale Sensibilisierungs- und Präventionskampagnen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum zu lancieren. Die Kampagnen sollen mindestens einmal pro Jahr und regional, kantonale sowie national durchgeführt werden. Die Kampagne soll diskriminierungsfrei, zum Beispiel in Bezug auf Frauen mit Behinderungen, durchgeführt werden. Die Durchführung dieser Kampagnen ist ohne Diskriminierung zu gewährleisten.<sup>13</sup> Für den Aufbau, die Konzeptualisierung und die Durchführung der Kampagnen ist die Zusammenarbeit mit Menschenrechtsinstitutionen, Gleichstellungsorganen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen anzustreben.

#### **Begründung:**

Mit dem Unterzeichnen der Istanbul-Konvention (IK) hat sich die Schweiz unter anderem dazu verpflichtet, Gewaltprävention durch Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu leisten. Dadurch soll in der Öffentlichkeit unter anderem das Verständnis dafür geschaffen werden, welche Gewaltformen existieren und weshalb Gewaltverhütung notwendig ist (Art. 13 IK).

Geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum ist weit verbreitet: jede fünfte Frau in der Schweiz hat sexuelle Gewalt erlebt. 12 Prozent haben Sex gegen den eigenen Willen erlebt, 7 Prozent sind mit Gewalt zu Sex gezwungen worden.<sup>14</sup>

Um die globale Covid-19-Pandemie zu bekämpfen, hat der Bund finanziell hohe Mehrkosten in Kauf genommen für die Sensibilisierung und die Prävention. Solche Mehrkosten sind auch notwendig, um die Gewaltepandemie zu beenden.

Als Beispiel für die gewünschte Reichweite der Präventionskampagne sind die "Love Life"-Kampagnen des Bundesamts für Gesundheit zur Sensibilisierung zu AIDS zu nennen, die eine Neudefinition der sexuellen Beziehungen ermöglicht haben. Denn auch der Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt und deren Opfer muss in der Schweiz neu definiert werden.

Bei der Kampagne sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Prävention von Gewalt an besonders gefährdete Personengruppen und Menschen mit Mehrfachdiskriminierung soll besonders berücksichtigt werden.
- Auch (potenzielle) Täter:innen sollen angesprochen werden.

---

<sup>13</sup> IK Art. 4.3.

<sup>14</sup> ([gfs.bern: 2019](#))



- Zivilcourage soll gefördert werden, um die aktive Mitwirkung der Bevölkerung an der Vermeidung geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum zu stärken.
- Die Kampagnen wenden sich an alle Altersgruppen, da auch Kinder in jungen Jahren u.a. im Elternhaus mit sexualisierter Gewalt konfrontiert werden. Kinder und Jugendliche, insbesondere junge Mädchen und Frauen, sollen über ihre Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt werden.
- Die Kampagnen müssen bereichsübergreifend sein und sowohl in öffentlichen Räumen wie auch in Bildungseinrichtungen und im Arbeitsmarkt sichtbar werden.
- Die Kampagnen müssen Aufklärungsarbeit leisten, da geschlechtsspezifische Gewalt in direktem Zusammenhang mit Sexismus und Misogynie steht, die in der Gesellschaft immer noch präsent sind. Im Fokus soll insbesondere das Verständnis der Bedeutung von Konsens bei sexuellen Handlungen sein. Dies ist unabdingbar für die Gewaltprävention, den Umgang mit Opfern und die Veränderung im Selbstverständnis betroffener Personen.
- Die Kampagnen müssen für alle barrierefrei<sup>15</sup> zugänglich sein und in einfacher Sprache gehalten sein, damit auch Kinder, Menschen mit Lernschwierigkeiten oder schlechten Kenntnissen der Landessprache informiert werden.
- Kampagnen in anderen Sprachen als den vier Landessprachen müssen zielgerichtet durchgeführt werden.

Um diese Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit leisten zu können, muss die Datenlage und -erhebung zu geschlechtsspezifischer Gewalt, Gewalt im sozialen Nahraum und virtueller Gewalt verbessert und systematisch durchgeführt werden.

Die Durchführung dieser Kampagnen ist ohne Diskriminierung insbesondere aufgrund der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks und der Geschlechtsmerkmale, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer Minderheit, des Vermögens, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migrations- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen.

---

<sup>15</sup> nach eCH-0059 Accessibility Standard



 **FRAUEN**SESSION 2021  
SESSION DES **FEMMES** 2021  
SESSIONE DELLE **DONNE** 2021  
SESSIUN DA LAS **DUNNAS** 2021

## 7. Kommission für Landwirtschaft

Präsidentin: Isabelle Moret (Nationalrätin PLR/VD)

Vizepräsidentin: Christine Bulliard-Marbach (Nationalrätin Mitte/FR)

Sekretariat:

Schweizerischer Bäuerinnen und Landfrauenverband SBLV



## **7.1. Motion: Revision des Eherechts: Abmilderung der negativen Folgen einer Ehescheidung oder Auflösung eingetragener Partnerschaft auf landwirtschaftliche Betriebe**

### **Text**

Der Bundesrat wird aufgefordert, das Zivilgesetzbuch dahingehend zu ändern, dass das bäuerliche Bodenrecht das Güterrecht nicht mehr gänzlich überlagert. Erreicht werden soll dies durch die folgenden vier Massnahmen:

1. Ein landwirtschaftliches Gewerbe ist im Scheidungsfall für die Berechnung des Mehrwertanteils und der Beteiligungsforderung zum Verkehrswert einzusetzen unabhängig davon, ob der Eigentümer es selbst weiterbewirtschaftet oder nicht. Im Todesfall wird das landwirtschaftliche Gewerbe, für welches der überlebende Ehegatte oder ein Nachkomme begründet Anspruch auf ungeteilte Zuweisung erhebt, bei der Berechnung des Mehrwertanteils und der Beteiligungsforderung zum Ertragswert eingesetzt. (Art. 212 Abs. 1 ZGB).
2. Verzichtet der Nichteigentümer-Ehegatte auf einen Ausgleich aus Güterrecht, so steht ihm ein Gewinnanspruch analog Art. 28 ff. BGG zu (neu: Art. 212 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB).
3. Art. 182 Abs. 3 ZGB (neu): Zum Schutz der Ehegatten sollen darin die Folgen der Scheidung auf das Güterrecht klar und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Rechte beider Ehegatten geregelt werden.
4. Ermöglichen, dass das Recht auf eine angemessene Entschädigung in den landwirtschaftlichen Betrieben besser anerkannt wird.

### **Begründung**

In der Schweiz arbeiten sehr viele Frauen und Familienmitarbeitende in den landwirtschaftlichen Betrieben oder in der Unternehmung ihrer Partner (handwerkliche Kleinbetriebe oder KMU's), ohne Lohn, ohne soziale Absicherung. Diese Arbeitskräfte sind sehr oft kostenlos und nicht deklariert.

Die Bedeutung der Frauen für die Landwirtschaft ist gross. So nehmen sie Aufgaben im Haushalt und bei der Erziehung der Kinder wahr, arbeiten oft auch auf dem Betrieb oder pflegen die (Schwieger-) Eltern. Viele haben zudem eine Erwerbstätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft und engagieren sich auch in der Freiwilligenarbeit.

Die Rolle der Frauen im Betrieb ist sehr unterschiedlich: Die einen sind Betriebsleiterinnen und haben dabei die alleinige Verantwortung für den Betrieb, andere teilen sich diese Verantwortung mit einem Partner, wieder andere helfen bloss ab und zu auf dem Betrieb mit und manche Frauen halten sich ganz von der betrieblichen Arbeit fern.

Unter gewissen Umständen kann das Fehlen der Entlohnung und der sozialen Absicherung grosse Probleme generieren und dies nicht nur für die direkt betroffene Person, sondern auch für den Betrieb oder die Unternehmung.



In der Schweiz ist die Zahl der Ehescheidungen seit den 1960-ern stark gestiegen. Dieser gesellschaftliche Wandel betrifft auch die Landwirtschaft. Wegen der Verflechtung von Privatem und Geschäftlichem haben Scheidungen hier oft weitreichende Konsequenzen für alle Beteiligten und unter Umständen für den Betrieb. Insbesondere die güterrechtliche Auseinandersetzung, also das Aufteilen des ehelichen Vermögens kann hoch komplex sein.<sup>16</sup> Eine Rechtsgrundlage, die der heutigen Realität Rechnung trägt und für Ehegatten in der Landwirtschaft Rechtssicherheit schafft, tut Not.

Am 16. September 2016 veröffentlichte der Bundesrat den Bericht «Frauen in der Landwirtschaft», in dem er die Situation der Frauen auf den Bauernhöfen und in den bäuerlichen Familien analysierte und verschiedene Massnahmen zur Verbesserung von Gesetz, Kommentar und Praxis vorschlug. Die Studie konzentrierte sich auf rechtliche, wirtschaftliche und sozialschutzbezogene Aspekte. Der Bundesrat wird eingeladen, diesen Bericht aufzugreifen und die Massnahmen im Bereich des Eherechts weiterzuverfolgen.

Aktuell überlagert in der Landwirtschaft das bäuerliche Bodenrecht<sup>17</sup> das Scheidungsrecht. Das hat für Ehepaare in der Landwirtschaft einschneidende Folgen. In der güterrechtlichen Auseinandersetzung wird das landwirtschaftliche Gewerbe aktuell zum Ertragswert eingesetzt (Art. 212 Abs 1 ZGB), der sonst insbesondere auch bei der Übergabe an selbstbewirtschaftende Nachkommen, im Erbfall oder bei der Vergabe von Hypotheken zum Tragen kommt. Der Ertragswert stützt sich auf eine Einschätzung, was das betreffende Gewerbe bei landesüblicher Bewirtschaftung an Ertrag erwirtschaften kann. Bei einer solchen Betrachtung bleiben allerdings allfällige Wertsteigerungen unberücksichtigt, die sich nicht unmittelbar auf den Ertragswert auswirken: Schuldentilgungen oder manche Investitionen beispielsweise, die Ehegatten geleistet haben, werden unsichtbar. Sie finden keinen Eingang in die güterrechtliche Auseinandersetzung. Im Falle einer Scheidung benachteiligt das insbesondere den mitarbeitenden Nichteigentümer-Ehegatten. Er bzw. sie verlässt den Betrieb oft nach jahrelangem Einsatz – die durchschnittliche Ehedauer bei einer Scheidung in der Landwirtschaft beträgt 21 Jahre<sup>18</sup> - ohne angemessene Beteiligung an dem gemeinsam erwirtschafteten Mehrwert. Das ist stossend.

Künftig soll als Grundlage für die Berechnung des Mehrwertanteils und der Beteiligungsforderung der Verkehrswert dienen. Der Verkehrswert entspricht jenem Wert, welcher ein Dritter bereit wäre zu zahlen, resp. welcher auf dem Markt erzielt werden kann. Dies entspricht dem üblichen scheidungsrechtlichen Vorgehen ausserhalb der Landwirtschaft. Eine solche Bewertung nach dem Verkehrswert schützt die Investitionen beider Ehegatten und erleichtert im Fall einer Scheidung eine korrekte güterrechtliche Auseinandersetzung.

---

<sup>16</sup> BURREN Christine, Scheidung in der Landwirtschaft, in Agrarbericht 2019, BLW, <https://2019.agrarbericht.ch/de/mensch/bauernfamilie/scheidung-in-der-landwirtschaft>

<sup>17</sup> BGGB, SR 211.412.11

<sup>18</sup> BURREN Christine, Scheidung in der Landwirtschaft, in Agrarbericht 2019, BLW, <https://2019.agrarbericht.ch/de/mensch/bauernfamilie/scheidung-in-der-landwirtschaft>



Davon unberührt bleibt die Möglichkeit insbesondere der Nichteigentümer-Ehegatten, auf einen sofortigen güterrechtlichen Ausgleich zu verzichten, um die unmittelbare Zukunft des Betriebs nicht zu gefährden. Das nehmen bereits heute in nicht-strittigen Scheidungen fast drei Viertel (72 Prozent) der Betroffenen in Anspruch<sup>19</sup>. Ihre Interessen sollen künftig ebenfalls besser geschützt werden. Die Motion schlägt eine Gewinnbeteiligung vor, sollte der Betrieb zu einem späteren Zeitpunkt an nichtgemeinsame Nachkommen veräussert werden (zum Teil mit beträchtlichem Gewinn). Dieser Gewinnanspruch soll analog den etablierten Regelungen von Art. 28 ff. BGGB berechnet werden.

Nicht nur in der Landwirtschaft, sondern in der gesamten Gesellschaft können Scheidungen erhebliche Konflikte bezüglich der Aufteilung des ehelichen Vermögens mit sich bringen. Oft könnten diese mit einer Regelung im Voraus vermieden werden. Die Motion sieht darum vor, dass die Folgen einer Scheidung mitberücksichtigt werden, wenn sich die Parteien für einen Ehe- und Erbvertrag im Sinne von Art. 163 ff. ZGB entscheiden. In der Landwirtschaft würde dies bedeuten, dass sich Ehegatten frühzeitig darüber verständigen, wie die künftige Arbeit des Nichteigentümer-Ehegatten im Gewerbe des anderen im Scheidungsfall entschädigt würde. Dies würde teilweise beträchtlichen bis zu existenzgefährdenden Konflikten vorbeugen.

Die Zuweisung des Betrages der angemessenen Entschädigung an das eigene Vermögen ermöglicht es, die Interessen des nicht-eigentümerischen Ehegatten zu wahren und zu vermeiden, dass seine Entschädigung in einem möglichen Ausgleich der verschiedenen Massen untergeht.

Insgesamt beantragt die Motion somit die Rechtsgrundlagen, um auch in der Landwirtschaft der heutigen gesellschaftlichen Realität und gleichzeitig den Besonderheiten der landwirtschaftlichen Gemeinschaft Rechnung zu tragen. Sie schafft für alle Ehegatten mehr Rechtssicherheit und schützt im Fall einer Scheidung insbesondere auch die Errungenschaften der mitarbeitenden Nichteigentümer-Ehegatten.

---

<sup>19</sup> BURREN Christine, Scheidung in der Landwirtschaft, in Agrarbericht 2019, BLW, <https://2019.agrarbericht.ch/de/mensch/bauernfamilie/scheidung-in-der-landwirtschaft>



## 7.2. Motion: Soziale Sicherheit. Den Bericht des Bundesrates vom 16. September 2016 (Frauen in der Landwirtschaft) umsetzen

### Text:

Der Bundesrat wird aufgefordert, weitere Massnahmen zur sozialen Absicherung aus seinem Bericht von 16. September 2016 Frauen in der Landwirtschaft umzusetzen. Insbesondere die Umsetzung folgender Punkte:

- Sicherstellen, dass die Partnerin oder der Partner, die/der in beträchtlichem Masse im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitet, über eine genügende soziale Absicherung verfügt, die auf ihren/seinen Namen lautet.
- Eine verpflichtende umfassende landwirtschaftliche und sozialversicherungsrechtliche Beratung für beide Partner bei Vergabe von Krediten und Beiträgen à fonds perdu im Rahmen der SVV (SR 913.1) vorsehen.

### **Minderheitsantrag Venetz** (betrifft den Absatz oben):

- *Eine verpflichtende umfassende landwirtschaftliche und sozialversicherungsrechtliche Beratung für beide Partner bei Vergabe von Krediten und Beiträgen à fonds perdu im Rahmen der SVV (SR 913.1) vorsehen.*

Weiter ist es gefordert, folgende Punkte zu prüfen:

- Faire Verteilung der Margen innerhalb der Wertschöpfungskette. Dies zur Erreichung eines vergleichbaren Einkommens (Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes) und zur Sicherstellung der Erfüllung einer genügenden sozialen Absicherung (1. und 2. Säule) der Partnerin oder des Partners, die/der in beträchtlichem Masse im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitet.

### **Begründung**

70% der weiblichen Familienangehörigen, die auf einem Landwirtschaftsbetrieb arbeiten, werden für diese Tätigkeit weder entlohnt noch haben sie eine soziale Absicherung, die auf ihren Namen lautet. Obwohl einige von ihnen ausserhalb des Betriebs arbeiten und dadurch sozial mindestens minimal abgesichert sind, gibt es immer noch einen beträchtlichen Anteil, für den die Situation unzureichend ist und verbessert werden muss.

Weiter sind die Frauen im Falle einer Trennung, Scheidung, Pensionierung oder einer Witwenschaft von finanzieller Unsicherheit bedroht. Sie können in eine schwierige finanzielle Lage geraten, allenfalls auch auf Kosten der öffentlichen Hand.

Aufgrund des oft tiefen, unzureichenden landwirtschaftlichen Einkommens, dass nach Art. 5 LwG das Kriterium des vergleichbaren Einkommens nicht erfüllt, ist eine Entlohnung und eine genügende soziale Absicherung oft nicht finanzierbar. Deshalb ist der Bundesrat aufgefordert, sicherzustellen, dass Art.5, Abs. 2 LwG umgesetzt wird. Dies auch mit der Gewährleistung einer fairen Verteilung der Margen innerhalb der Wertschöpfungsketten. Nur wenn die





Landwirtschaftsbetriebe über genügend finanzielle Mittel verfügen, kann für die familieneigenen Mitarbeitenden eine genügend soziale Absicherung gewährleistet und gefordert werden.

Die Konkretisierung des sozialen Aspekts erfüllt im Weiteren die gewünschte Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft.



### **7.3. Postulat: Soziale Sicherheit. Welche Lösungen für Mutterschaftsversicherung und Vaterschaftsurlaub unabhängig von der Erwerbstätigkeit?**

**Text:**

Der Bundesrat wird aufgefordert, die aktuelle Situation beim Zugang zur Mutterschaftsversicherung zu analysieren und zu klären. Insbesondere wird er aufgefordert, Lösungen für den Zugang zu einer Mutterschaftsversicherung für alle Frauen zu finden. Er wird gebeten, mögliche Lösungen zu prüfen, wie z. B. für Personen, die an «Jugend und Sport»-Kursen teilnehmen und Verdienstausfallentschädigungen erhalten, auch wenn sie zuvor kein Einkommen hatten.

**Begründung:**

Es gibt Frauen, die ohne Bezahlung im Beruf oder Unternehmen ihres Ehegatten oder eingetragenen Partners arbeiten und keinen Zugang zu Leistungen der Mutterschaftsversicherung haben.

In seinen Überlegungen berücksichtigt der Bundesrat die Ungleichheit, die in einigen Familien zwischen dem Vater, der Zugang zum Vaterschaftsurlaub hat, und der Mutter, die ohne Lohn arbeitet und für die der Zugang zur Mutterschaftsversicherung ausgeschlossen ist, entstehen kann.



## **7.4. Interpellation: Stellung des Ehepartners im Betrieb, Anerkennung und Vergütung**

### **Text:**

Derzeit sind 94% der landwirtschaftlichen Betriebe in männlicher Hand. Kann der Bundesrat die folgenden Fragen beantworten:

1. Welcher Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe wird derzeit vom Vater an den Sohn oder vom Vater an die Tochter vererbt?
2. Gibt es eine geschlechtsspezifische Diskriminierung bei der Übertragung von landwirtschaftlichen Betrieben an Kinder?
3. Könnte eine Sensibilisierungskampagne zur Änderung der Einstellungen in diesem Bereich wirksam sein und zu Verbesserungen führen?



 **FRAUEN**SESSION 2021  
SESSION DES **FEMMES** 2021  
SESSIONE DELLE **DONNE** 2021  
SESSIUN DA LAS **DUNNAS** 2021

## 8. Kommission für Wissenschaft

Präsidentin: Trix Dettling (ehem. Kantonsrätin SP/LU)  
Vizepräsidentin: Marie-France Roth Pasquier (Nationalrätin Mitte/FR)

Sekretariat:

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF



## 8.1. Motion: Gleichstellungspolitische Standards für die Hochschulfinanzierung und die Drittmittelvergabe

### **Text:**

Der Bundesrat wird beauftragt, die finanziellen Beiträge des Bundes an die Hochschulen sowie die Drittmittelvergabe in der Forschungsförderung künftig an gleichstellungspolitische Standards zu koppeln und diese in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich, HFKG und Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation, FIFG) zu verankern. Die gleichstellungspolitischen Standards sind auch für die Akkreditierung verbindlich.

Die gleichstellungspolitischen Standards beinhalten insbesondere:

- verbindliche Frauenanteile auf allen Karrierestufen vom Studium bis zur Professur (z.B. gemäss Kaskadenmodell)
- Standards zur Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Careaufgaben
- Standards zur Bekämpfung von Sexismus und Diskriminierung unter Miteinbezug einer intersektionalen Perspektive

### **Begründung:**

Obwohl die Gleichstellung in den letzten Jahren in Bildung und Wissenschaft in der Schweiz Fortschritte gemacht hat, bleiben Frauen in der Wissenschaft untervertreten. Trotz zahlreichen Massnahmen bleiben sie benachteiligt. Frauen, die eine Karriere machen, haben oft deshalb Erfolg, weil sie den traditionellen männlichen Rollenbildern entsprechen. Aber je höher in der akademischen Hierarchie, desto weniger Frauensind vertreten. Sie scheiden öfter aus der Wissenschaftslaufbahn aus und sind in den oberen Karrierestufen spärlich (sog. Leaky Pipeline). Im Jahr 2019 gab es in der Schweiz nur knapp 25 % Professorinnen. Verglichen mit anderen Ländern Europas, schneidet die Schweiz unterdurchschnittlich ab. Der Verlust zahlreicher talentierter Frauen ist nicht einfach nur bedauerlich, er schmälert auch Vielfalt und Qualität der Forschung. Wenn Frauen aus der Wissenschaft ausscheiden, gehen auch spezifische Perspektiven und Fragestellungen verloren. Das Potenzial des Forschungsplatzes Schweiz wird nicht ausgeschöpft.

Auch in den Bereichen Sexismus, Diskriminierung, strukturelle Benachteiligung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf bleibt der Handlungsbedarf gross. Um der gesetzlichen verankerten Gleichstellung in der Forschung näher zu kommen, sind deshalb verbindliche Massnahmen nötig.

Andere europäische Länder machen es vor (z.B. Irland mit Athena Swan). Das Ziel der Gleichstellung in der Forschung wird mit einer nationalen Strategie und verbindlichen Massnahmen besser erreicht. Die Massnahmen führen insbesondere dann zu mehr Gleichstellung, wenn die Universitäten öffentliche Gelder in Abhängigkeit bestimmter gleichstellungspolitischer Standards erhalten. Darüber hinaus unterstützen solche Standards die



Schweiz bei der Umsetzung der Istanbuler Konvention und ermöglichen ihr, die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – insbesondere die Strategie "Chancengleichheit und sozialer Zusammenhalt" – zu erreichen.



## **8.2. Motion: Für Chancengleichheit und die Förderung des akademischen Nachwuchses: Erhöhen wir die Grundfinanzierung und schaffen mehr Festanstellungen an den universitären Hochschulen**

### **Text:**

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zur Neustrukturierung des Stellenangebots für wissenschaftliche Mitarbeitende an den universitären Hochschulen auszuarbeiten sowie einen Plan, der für die Kantone – auch finanzielle – Anreize schafft, ihre Gesetze und Budgets anzupassen mit dem Ziel, Festanstellungen in der Forschung zu schaffen und dafür die Grundfinanzierung zu erhöhen.

### **Begründung:**

Bis heute sind in der Schweiz Frauen im akademischen Bereich untervertreten. Sie brechen die wissenschaftliche Laufbahn öfter ab, und nur wenige arbeiten in Kaderfunktionen, obwohl ihr Anteil unter den Doktorierenden gleich hoch ist wie bei den Männern. Frauen aus der Wissenschaft ausscheiden, gehen Perspektiven verloren und Problemstellungen werden nicht mehr weiter untersucht. Dies schwächt das Potenzial des Wissenschaftsstandorts Schweiz.

Einer der Hauptgründe, weshalb Frauen in der Wissenschaft untervertreten sind, ist, dass eine akademische Karriere immer noch einen typisch männlichen Lebenslauf voraussetzt. In den entscheidenden Jahren nach dem Doktorat, das heisst im Alter zwischen 25 und 45 Jahren, besteht ein enormer Publikationsdruck und dies in prekären Anstellungsverhältnissen. Die Stellen sind befristet und erfordern oftmals den Wechsel von einer – oft ausländischen – Universität zur nächsten. Der Bericht «Next Generation: Für eine wirksame Nachwuchsförderung» der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften von 2018 zeigt es klar: 80 Prozent des wissenschaftlichen Personals an Universitäten sind befristet angestellt. Diese Prekarität, die sich in den letzten Jahren verschärft hat, trifft Frauen stärker als Männer.

Eine nationale Petition von Verbänden von Forschenden, die von über 8000 Personen unterschrieben wurde und von den Büros für Gleichstellung der Universitäten unterstützt wird, verlangt die Schaffung von mehr Festanstellungen für Forschende nach dem Doktorat. Gemäss den Initiantinnen und Initianten fördert die Prekarität der bestehenden Anstellungsverhältnisse Geschlechterdiskriminierung, Belästigung und Mobbing. Verlässliche Karriereaussichten und gesunde Arbeitsbedingungen sind zentrale Faktoren für Chancengleichheit sowie für die Qualität von Forschung und Lehre an unseren Universitäten.



### **8.3. Motion: Förderung der Geschlechterforschung an den Universitäten und Hochschulen**

**Text:**

Der Bundesrat wird beauftragt, bis 2030 mindestens zwölf neue Professuren in der Geschlechterforschung einzurichten (insbesondere mit den Themenschwerpunkten Medizin, Digitalisierung, MINT, Ökonomie, Recht und Raumplanung).

**Begründung:**

Die Geschlechterforschung ist in der Schweiz unterrepräsentiert. Zahlreiche Forschungsbereiche werden seit jeher aus «männlicher» Perspektive untersucht. Die Ökonomie, die Klimaforschung, die Raumplanung, die Technologie oder die Medizin sind nur ausgewählte Beispiele dafür. In all diesen heute zentralen Bereichen fehlt die Geschlechterperspektive. Das führt in der Ökonomie dazu, dass die Care-Arbeit ungenügend analysiert und aus wissenschaftlichen Untersuchungen ausgeschlossen wird. Beim Klimakrise bleiben Fragen der Auswirkungen auf Frauen und Männer insbesondere in fragilen Kontexten der Entwicklungsländer offen. Technische Innovationen werden auf rein männliche Standards ausgerichtet und sind für Frauen nicht nutzbar, teils sogar gefährlich. Die Raumplanung wird der Erwerbswelt angepasst und die Gender-Medizin wird in der Schweiz vernachlässigt, in dem zum Beispiel Medikamente häufig nur an Männern getestet werden. Dadurch fehlen Wissen und Grundlagen für wirksame politische Massnahmen. Das heisst, die Forschungslücken hinterlassen ungenügende Entscheidungsgrundlagen in zentralen gesellschaftsrelevanten Themen unserer Zeit. Mit der Einrichtung themenspezifischer Lehrstühle zu Geschlechterforschung hat die Schweiz die Möglichkeit, in aufstrebenden Bereichen eine Vorreiterinnenrolle einzunehmen.